

**Vertragsbedingungen für Monatstickets im Abonnement (Stand 01.08.2019)  
(Sechser-Abos/9-Uhr-Abos/Teilnetz-Abos) – im Folgenden „Abo“ genannt –**

**1. Vertragspartner des Abos**

Der Vertrag über ein Abo kommt auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, von dem der Abo-Antrag durch Übersendung des Abos angenommen wird, zustande.  
Der vom Kunden abweichende Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos haftet mit diesem gemeinsam als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Kunden und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

**2. Zustandekommen des Vertrages, Nutzungsberechtigung und Vertragslaufzeit**

Der Vertrag über das Abo kommt auf der Grundlage einer in Textform gefassten Bestellung des Kunden mit Übersendung des Abos durch das Verkehrsunternehmen an den Kunden zustande. Der Abo-Vertrag beginnt jeweils zum 1. des in der Bestellung angegebenen Monats, sofern die Bestellung einschließlich einer rechtsgültigen Einzugsermächtigung bis zum 15. des Vormonats sowie eine positive Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers bei dem Verkehrsunternehmen vorliegen.

Der Kunde ist erst dann zur Nutzung des Abos berechtigt, wenn das Abo gemäß dem Vertrag vollständig bezahlt ist. Bei wesentlicher Nutzung des Abos ohne Zahlung nutzt der Kunde einen ungültigen Fahrausweis.

Der Abo-Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch um jeweils einen Monat, bei vom Kunden gewählter Jahresvorauszahlung um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht zuvor wirksam gekündigt wird.

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

**3. Geltungsbereich des Abos**

Inhaber eines Abos sind zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches des Abos berechtigt – mit Ausnahme des NachtBus/NachtExpress und anderen besonderen Bedienungsformen (z. B. AST). Abos sind nicht personengebunden und können auf jedermann übertragen werden.

Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig kann das Abo mit bis zu fünf Personen (davon maximal zwei Personen ab 15 Jahre) für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches genutzt werden. Anstelle von Personen können alternativ Fahrräder mitgenommen werden.

Inhaber eines zeitlich und räumlich gültigen Abos erhalten für Fahrten mit den Bielefelder und lipphischen NachtBus/NachtExpress-Linien einen für die jeweiligen Linien gesondert ausgewiesenen Preisnachlass für eine Person. Die Mitnahmeregelung gilt bei diesen Fahrten nicht. Für die Benutzung der Anruf-Sammel-Taxis (AST) gelten regional besondere Bestimmungen.

**4. Speicherung von Kundendaten und Datenschutz**

Die für die Durchführung des Abo notwendigen Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke durch das Verkehrsunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Hierzu können die Daten von einer anderen Verwaltungsstelle der in der OWL Verkehr GmbH zusammenschlossenen Verkehrsunternehmen oder der OWL Verkehr GmbH genutzt und verarbeitet werden. Ferner dürfen die Daten an von den Verkehrsunternehmen bzw. der OWL Verkehr GmbH beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltendmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

**5. Änderung von Kundendaten**

Änderungen der persönlichen Daten des Kunden, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats in Textform vorliegt. Eine Änderung der Bankverbindung bedarf der Vorlage einer unterschriebenen Einzugsermächtigung.

**6. Zahlungsbedingungen**

Eine Zahlung des Abo-Preises ist ausschließlich durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren von einem deutschen Girokonto möglich. Der Kunde ist verpflichtet, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen bzw. beizubringen.

Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife). Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung jeweils im Voraus am 1. Werktag eines Monats, bei Jahresvorauszahlung jeweils am 1. Werktag des beginnenden Jahreszeitraumes.

**7. Verfahren bei Zahlungsverzug**

Kann ein fälliger Monats- oder Jahresbetrag zu dem unter Ziff. 6 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Girokonto abgebucht werden, befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug bewirkt, dass der Kunde bei Nutzung der Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrausweis ist und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verantworten hat.

Der im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich auszugleichen.

Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Tickets einzuziehen, sofern der Kunde auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Mahnung bezahlt. Im Falle der Nicht-Zahlung ist der Gesamtbetrag der bereits ausgegebenen Tickets sofort fällig. Für die Mahnung und jede Zahlungserinnerung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Preises eines Einzeltickets Erwachsene der Preisstufe 4 erhoben. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kunden bzw. Kontoinhaber zu zahlen.

Den Verkehrsunternehmen steht ferner ein Recht auf fristlose Kündigung dann zu, wenn es in einem Zeitraum von einem Jahr zu mindestens drei vom Kunden zu verantwortenden Rücklastschriften kommt.

**8. Kündigungsrecht**

Eine ordentliche Kündigung des Abo-Vertrages ist erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziff. 2, danach zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des letzten Gültigkeitsmonats bei der ausgebenden Stelle eingegangen sein.

Das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere auch bei Tarifierhöhungen innerhalb der Mindestvertragslaufzeit.

Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, alle über den Kündigungszeitpunkt hinaus geltenden, in seinem Besitz befindlichen Tickets zurückzugeben. Der Nachweis der Rückgabe obliegt dem Kunden. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Rückgabe ist der Kunde verpflichtet, den jeweiligen Preis der empfangenen Tickets zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, für jeden Monat, in dem er das Abo benutzt hat, einen zusätzlichen Differenzbetrag gemäß folgender Absätze zu zahlen:

Sechser-Abos/9-Uhr-Abos:  
Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen und dem Preis des entsprechenden Monatstickets im Barverkauf, bei Jahresvorauszahlung zzgl. des jeweiligen Rabattes.

Teilnetz-Abos:  
Unterschiedsbetrag zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für das Teilnetz-Abo und dem Preis eines Monatstickets der Preisstufe 5, bei Jahresvorauszahlung zzgl. des jeweiligen Rabattes.

**9. Verfahren in besonderen Fällen**

Bei Verlust des Abos durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird aufgrund der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet.

Könnte der Postversand der Tickets wegen nicht zutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so werden die aktuell zur Auslieferung anstehenden Tickets bei der ausgebenden Stelle für den Kunden zur Abholung hinterlegt.

**10. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Sechser.



# Unsere Sechser-Abos: 1 Jahr satte Vorteile

- bis zu 20 % günstiger fahren
- frei übertragbar
- Mitnahmeregelung ab 19 Uhr und am Wochenende



**Das ganze Jahr fahren,  
das ganze Jahr sparen**